

**Satzung über die Märkte
in der Gemeinde Weidhausen b.Coburg
(Marktsatzung)
vom 17.09.2026**

Gemäß Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Weidhausen b.Coburg folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Weidhausen b.Coburg betreibt die Jahrmärkte (Ostermarkt, Kirchweihmarkt), Wochenmärkte und den Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Marktplatz**

Zum Marktplatz für die Jahrmärkte, Wochenmärkte und den Weihnachtsmarkt wird der Rathausplatz, die Ringstraße, der Rolf-Fischer-Platz, der Schloßhof und der Tell-Schützenplatz mit Zufahrt bestimmt.

**§ 3
Marktzeit**

Es werden jährlich bis zu acht Märkte abgehalten. Markttage sind der zweite Samstag vor Ostern (Ostermarkt), der zweite Donnerstag im Monat von März bis November (Wochenmarkt), der Samstag und Sonntag des zweiten Wochenendes im Oktober (Kirchweihmarkt), Sonntag, der 1. Advent mit dem vorhergehenden Samstag (Weihnachtsmarkt).

Der Marktverkauf beginnt an den Sonntagen um 10.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr, an den Marktsamstagen beginnt der Marktverkauf um 10.00 Uhr und endet um 23.00 Uhr und an den Marktdonnerstagen beginnt der Marktverkauf um 14.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr.

**§ 4
Gegenstände des Marktes**

Gegenstände der Jahrmärkte, Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes sind Waren aller Art.

**§ 5
Standplätze und Zulassung**

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

(2) Die Teilnehmer der Jahrmärkte, Wochenmärkte und des Weihnachtsmarktes haben ihren Bedarf an Standplätzen mindestens vier Wochen vor Marktbeginn zu beantragen.

(3) Die Anmeldung muss schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnortes und der zum Verkauf angebotenen Waren erfolgen.

(4) Sind mehr Bewerber als Standplätze vorhanden, so ist für die Zulassung die Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung ihrer Bewährung bei vorangegangenen Märkten in der Gemeinde Weidhausen b.Coburg und des Interesses der Gemeinde Weidhausen b.Coburg an einem möglichst breitgefächerten und reichhaltigen Warenangebot maßgeblich. Die Antragsteller werden über die Zulassung als Marktteilnehmer schriftlich verständigt.

(5) Die Zulassung kann versagt oder widerrufen werden, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Inhaber der Zulassung die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, z. B. wenn er trotz Mahnung mit Fristsetzung fällige Gebühren nicht bezahlt oder wenn er oder seine Bediensteten oder Beauftragten nicht nur unerheblich und trotz Mahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen,
2. von ihr wiederholt kein Gebrauch gemacht wurde,
3. nachträgliche Gründe bekannt werden, die einer Zulassung entgegenstehen,
4. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 6 Zuweisung

(1) Die Zuweisung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Vor der Zuweisung dürfen die Standplätze nicht bezogen werden.

(2) Es ist verboten, die zugewiesenen Standplätze ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung zu tauschen oder an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

(3) Standplätze, die nicht rechtzeitig vor Marktbeginn bezogen werden, können von der Gemeindeverwaltung an einen anderen Marktteilnehmer vergeben oder anderweitig über diese verfügt werden.

§ 7 Beziehen der Standplätze

Der Markt darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

(1) Die Verkaufseinrichtungen müssen nach den Anordnungen der Gemeindeverwaltung aufgestellt und aufgebaut werden. Die Verkaufsstände sind von den Marktteilnehmern mitzubringen und aufzustellen. Auf Antrag werden in besonderen Fällen Marktbuden von der Gemeinde Weidhausen b.Coburg zur Verfügung gestellt. Die gemeindeeigenen Marktbuden sind pfleglich zu behandeln, eigenmächtige Veränderungen, insbesondere An- und Einbauten, sowie Vernagelungen sind nicht gestattet.

(2) Die eigenen Verkaufseinrichtungen müssten standfest sein. Die Marktteilnehmer übernehmen dafür die Haftung. Die Verkaufseinrichtungen dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Straßen und Plätze nicht beschädigt werden.

(3) Wetterdächer und Schirme von Verkaufseinrichtungen müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht werden.

(4) An jeder Verkaufseinrichtung ist an einer gut sichtbaren Stelle ein Schild mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie die Anschrift des Marktteilnehmers in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktteilnehmer, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbenannten Weise anzugeben.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

(1) Die Marktteilnehmer haben ihr Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Es ist auf dem Markt insbesondere unzulässig,

1. Waren im Umherziehen, außerhalb der Verkaufseinrichtungen oder durch störendes Ausrufen oder Anpreisen anzubieten,
2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten,
3. Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
4. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
5. zu betteln, zu sammeln oder sich in betrunkenem Zustand auf dem Markt aufzuhalten.

§ 10

Reinhaltung des Marktplatzes

(1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen, insbesondere dürfen Waren, Verpackungsmaterial und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden. Die Marktteilnehmer haben hierfür selbst ausreichend große Abfallbehälter bereitzuhalten und für den sachgemäßen Abtransport zu sorgen. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Marktteilnehmer selbst oder seine Beauftragten sofort zu beseitigen.

(2) Die Marktteilnehmer sind für die Reinhaltung der Gänge vor den Verkaufseinrichtungen verantwortlich. In den Gängen darf nichts abgestellt werden.

(3) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, ihre Standplätze und die angrenzenden Gangflächen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten und sie insbesondere im Winter von Schnee und Eis freizuhalten.

(4) Die Standplätze und die unmittelbar angrenzenden Flächen sowie die Marktbuden sind beim Verlassen des Marktes in sauberem Zustand zurückzulassen.

§ 11

Einzelanordnungen

Alle Marktteilnehmer und die Besucher des Marktes haben den Anordnungen der Gemeinde Weidhausen b.Coburg, die im Interesse einer reibungslosen Abwicklung des Marktbetriebes nach dieser Marktsatzung oder anderen gesetzlichen Bestimmungen ergehen, unverzüglich nachzukommen.

§ 12 Haftung

- (1) Die Platz- oder Standinhaber haften für die durch sie verursachten Beschädigungen an den Standplätzen, Verkaufsständen und den Marktbuden.
- (2) Die Gemeinde Weidhausen b.Coburg haftet für Schäden auf dem Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (3) Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Weidhausen b.Coburg, die durch Verschulden der Marktteilnehmer entstehen, sind ausgeschlossen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

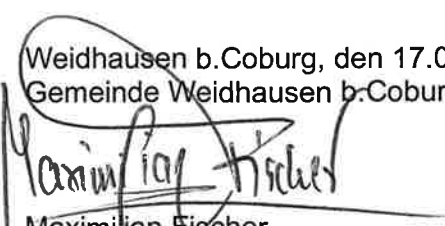
Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der Marktzeiten Verkaufstätigkeiten durchführt (§ 3) oder nicht zugelassene Waren anbietet (§ 4),
2. auf dem Marktplatz Waren von einem nicht zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder den zugewiesenen Standplatz tauscht oder an Dritte abgibt (§ 6 Abs. 2),
3. Standplätze außerhalb der Zeiten des § 7 bezieht,
4. Verkaufseinrichtungen entgegen der Bestimmungen des § 8 gebraucht,
5. durch sein Verhalten Personen oder Sachen beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 9 Abs. 1),
6. den in § 9 Abs. 2 enthaltenen Verboten zuwiderhandelt,
7. Marktabfälle nicht in die Müllbehälter verbringt, den Standplatz nicht in ordentlichem und reinlichem Zustand hält oder beim Verlassen des Marktes in keinem sauberen Zustand zurücklässt (§ 10),
8. einer Anordnung der Gemeinde Weidhausen b.Coburg nach § 11 nicht nachkommt.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Gemeinde Weidhausen b.Coburg vom 08.12.1997 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.10.2004 außer Kraft.

Weidhausen b.Coburg, den 17.09.2026
Gemeinde Weidhausen b.Coburg


Maximilian Fischer
Erster Bürgermeister